

zur Unterschrift der einzelnen Obligationen bevollmächtigt und bestellt worden, und soll jede Obligation von Dreien vorbenannter Syndicen und dem verordneten Buchhalter,
 Herrn Johann Gottlieb Winkler,
 unterzeichnet werden.

Da die neue Anleihe zur Tilgung der beiden ältern mit fünf vom Hundert zu verzinsenden Stadt-Anleihen bestimmt ist, so soll den Inhabern von dergleichen ältern Stadt-Obligationen, der Beitritt zu dieser neuen Anleihe, noch vor deren mit dem Jahre 1822 Statt findenden eigent-
 lichen Gröfßnung, Vorzugeweise gestattet werden.

Es haben sich aber Inhaber von noch nicht aufgelooften Stadt-Obligationen der Anleihen von 1807 und 1813 wegen ihres Eintritts in die neue Anleihe von dato an, bis zum Schlusse des lau-
 fenden Jahres, also jedenfalls

vor dem 1. Januar 1822,

unter Production ihrer Obligationen und der dazu gehörigen Zinns- Leisten und Scheine, bei der Schoßstube zu melden und zu erklären, und genießen solchensfalls den Vortheil, daß die angemeldeten Capitalien noch vier halbjährige Termine, oder was dem gleich ist, die beiden Jahre 1822 und 1823 hindurch mit fünf vom Hundert verzinst werden, und deren Verzinsung nach 4 Procent vom 1. Januar 1824 erst anfängt.

Da, der Kürze der Zeit halber, die neuen Anleih- Scheine noch nicht aufgefertigt werden können, so wird für jetzt die beschene Anmeldung auf den producirten ältern Stadt- Obliga-
 tionen notirt und künftig noch besonders bekannt gemacht werden, wenn die Umwechslung derselben gegen neue Anleih- Scheine Statt finden kann.

Von und mit dem 1sten Januar 1822 an ist es den Inhabern älterer Stadt- Obligationen nicht weiter vergönnt, diese gegen neue Anleih- Scheine umtauschen zu können. Vielmehr nimmt von diesem Tage an, wenn durch die bis dahin erfolgte Anmeldung älterer Anleih- Scheine die Summe von 3,000,000 Rthlr. — — nicht bereits erfüllt seyn sollte, die eigentliche Gröfßnung der neuen Stadt- Anleihe erst ihren Anfang, und es können Personen, welche daran Antheil zu nehmen gesonnen sind, vom 1. Januar bis 30. April 1822 also jedenfalls

vor dem 1. Mai 1822

Scheine der neuen Anleihe zu vier Procent, gegen Einlegung des Capitals, auf dessen Betrag sie lauten, ohne den mindesten Aufwand weiter, bei der Schoßstube in Empfang nehmen.

Von und mit dem 1sten Mai 1822 an kann die Erkaufung neuer Anleih- Scheine bei der Casse selbst nicht weiter Statt finden, sondern es wird Einem oder Mehreren hiesiger Handelshäuser zu deren ausschließlichen Debit Auftrag ertheilt werden.

Alle Stadt- Obligationen von 1807 und 1813 welche vor dem 1sten Januar 1822 zur Um-
 wechslung gegen neue Anleih- Scheine noch nicht angemeldet sind, werden nach Befinden der Umstände, entweder mit Einem Male aufgekündigt und ein halb Jahr nachher zahlbar, oder